



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU § 5 (TEIL II)

# Gewisser Ermessensspielraum

Der Gesetzgeber will das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering halten. Es soll deshalb nur bei Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen verdienen, dass sie mit der Waffe stets und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen.



*Außer der „absoluten waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit“ (§ 5 Abs. 1 WaffG) kennt das Waffenrecht noch eine etwas glimpflichere sog. Regelvermutung für eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG.*

*AUTOR: Maik Hieke, Rechtsanwalt in Lüneburg*



Neben den Tatbeständen, die eine absolute waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 WaffG indizieren (s. NJ 21/2014, Seite 30), stellt § 5 Abs. 2 WaffG (s. Kas- ten) eine sog. Regelvermutung für eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit auf. Anders als in Abs. 1 besteht hier also für die Behörde ein gewisser Ermessensspielraum. Außerdem kann durch den Betroffenen versucht werden, eine angenommene Unzuverlässigkeit aufgrund besonderer Einzelumstände zu widerlegen. Zudem ist mit der Annahme der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WaffG „lediglich“ ein fünfjähriger Widerruf von Waffenbesitzkarte und Entzug des Jagdscheins verbunden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG wird dann zur Anwendung kommen, wenn eine Verurteilung gerade nicht eine absolute Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG zur Folge hat und eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zwei geringe Geldstrafen vorliegt, was bereits bei fahrlässigen Verkehrsdelikten wie Rotlicht- oder Vorfahrtverstößen oder Sachbeschädigungen gegeben sein kann.

Weiterhin strittig bleibt hingegen die Anwendung von § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG, insbesondere auf Mitglieder von erlaubten, aber unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehenden Parteien. Zudem ist aus den behördlichen Entscheidungen und den darauf aufbauenden gerichtlichen Überprüfungen nicht immer klar trennbar, wann § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG, insbesondere der unsachgemäße Umgang mit Waffen und der Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten, angenommen wird und wann bei erstmaligem Verstoß lediglich gröbliches Verhalten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG vorliegen soll, was für den Betroffenen sowohl hinsichtlich der Länge des Wi- -->



derrufs als auch der Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens erhebliche Unterschiede haben kann.

**Waffe im Auto „vergessen“**

Deutlich wird dies bei dem Fall, den jüngst das VG Regensburg zu entscheiden hatte (Urteil vom 13. 8. 2014, Az. RN 4 K 13.1782, vgl. auch Bay. VGH, Beschluss vom 22. 1. 2014, 21 CS 13.2499). Ein Jäger, der sich auf den Weg zum Wildabschuss in einem Gehege machen wollte und hierzu bereits seine Langwaffe in das am Haus parkende Auto verbracht hatte, musste wegen „Durchfallerkrankung“ nochmals zurück ins Haus und verblieb dort auch. Erst nach 80 Minuten holte sein Sohn das Gewehr aus dem Auto, dessen Scheibe zu einem Viertel geöffnet war, und wurde hierbei von der Polizei angetroffen. Mit Bescheid widerrief sodann das zuständige Landratsamt die ausgestellte Waffenbesitzkarte und verpflichtete den Betroffenen binnen acht Wochen ab Zustellung des Bescheids, die beiden in die Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen nebst Munition dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Hier wurde eine Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG angenommen. Eine hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Das Gericht sah einen gröblichen, nicht jedoch wiederholten Verstoß gegen Vorschriften des Waffengesetzes, insbesondere gegen § 36 WaffG, und führte hierzu aus: „Ausgangspunkt der Bewertung, ob eine Verletzung der entsprechenden

Vorschriften gröblich ist, ist der ordnungsrechtliche Zweck. Das Gesetz will das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering halten. Es soll deshalb nur bei Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen verdienen, dass sie mit der Waffe stets und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Es geht um das sachliche Gewicht des zu beurteilenden Handelns oder Unterlassens, nicht dagegen darum, ob der Gesetzesverstoß als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit geahndet worden ist oder geahndet werden kann. Die Einstellung eines Strafverfahrens nach den §§ 153 ff.

Foto: NI



**Wer seine Jagdwaffe unbeaufsichtigt im offenstehenden Auto zurücklässt, muss mit Ungemach rechnen.**

StPO schließt die Annahme eines gröblichen Verstoßes nicht aus, vorsätzliche Straftaten sind regelmäßig gröbliche Verstöße. Entscheidend ist vielmehr, ob im Einzelnen die Rechtsverletzung gemessen an den genannten Zielsetzungen objektiv schwer wiegt und in subjektiver Hinsicht im Besonderen dem Betroffenen als grobe Pflichtverletzung zuzurechnen ist, sei es, weil er vorsätzlich gehandelt oder sich als besonders leichtsinnig, nachlässig oder gleichgültig gezeigt hat.“ Warum aber bei der Feststellung, dass vorliegend nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur unbefugten Wegnahme der Waffe durch Dritte aufgrund der geöffneten Fahrzeugscheibe getroffen wurden, ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 WaffG nicht geprüft wurde und wie hier konkret zu differenzieren ist, bleibt offen. Hierzu wird in dem Urteil lediglich ausgeführt: „Das Gericht sieht ebenso wie das Landratsamt davon ab, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG näher zu prüfen, da der Widerruf bereits durch die Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG gedeckt wird“, was aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen mit dieser Begründung als nicht haltbar erscheint, jedenfalls der Behörde einen großen Ermessensspielraum einräumt, ob sie lediglich ein gröbliches Verhalten feststellt oder auch noch hierzu eine negative Zukunftsprognose herleitet. Den Tatbestand des § 5 Abs. 2 WaffG erfüllte auch ein Waffenbesitzer, der seine Waffen in einem Waffenschrank auf-

Foto: Joachim Felsberg

Mit der Annahme der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WaffG ist „lediglich“ ein fünfjähriger Widerruf von Waffenbesitzkarte und Entzug des Jagdscheins verbunden.





Foto: NI

Wer seine Waffen in einem Waffenschrank aufbewahrt und die Bedienungsanleitung mit der Herstellerkombination des Schlosses auf dem Schrank deponiert, ohne die Herstellerkombination zu ändern, erfüllt den Tatbestand des § 5 Abs. 2 WaffG.

bewahrt und die Bedienungsanleitung mit der Herstellerkombination des Schlosses auf dem Schrank deponiert hatte, ohne die Herstellerkombination zu ändern (VG Münster, Urteil vom 9. 9. 2014, Az.: 1 K 2949/13). Hier hatte nach einem Ehestreit die Frau des Waffenbesitzers die Polizei gerufen und diese zugleich auf den nicht verschlossenen Waffenschrank im Heizungskeller hingewiesen. Zwar wurde ein sich hieran anschließendes Strafverfahren wegen unsachgemäßer Lagerung von Waffen eingestellt, jedoch sah das Landratsamt dennoch einen gröblichen Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften als gegeben an. Die hiergegen gerichtete Klage blieb nicht nur erfolglos, vielmehr stellte nunmehr das Gericht auch eine Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG fest, da hierzu eine Wiederholungsgefahr gerade nicht vorliegen müsse. Ob die Ehefrau ihrem Mann damit nur eins auswischen wollte – was ihr mit dem zehnjährigen Widerruf der Waffenbesitzkarte auch gelungen ist – und durch diese Keller- und Waffenschranktür geöffnet wurden, konnte zu Lasten des Klägers vor Gericht nicht geklärt werden.

Mit einem erstinstanzlichen Urteil vom 8. 8. 2014 bestätigt nunmehr das VG Bremen (Az. 2 K 1002/13), dass die Tätigkeit als NPD-Funktionär eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG bedingt, da der Jäger mit seiner Tätigkeit als Vorsitzender eines Kreisverbandes als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Wie

bereits zuvor das VG Weimar (Beschluss vom 9. 1. 2013, Az. 1 E 1194/12 We) stellt das Gericht einzig auf die Parteimitgliedschaft ab und bemüht sich, in der weiteren Begründung das zu leisten, was nicht einmal das BVerfG vermochte, nämlich eine allgemeine Verfassungsfeindlichkeit der Partei anhand einschlägiger Verfassungsschutzberichte festzustellen. Eine nach der WaffVwV vorzunehmende Prüfung, ob durch den Betroffenen auch konkrete Aktivitäten mit entsprechender Zielsetzung, mithin ein „aktives ziel- und zweckgerichtetes“ Vorgehen gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorliegt, unterbleibt indes. Mit dem Urteil – der Bestätigung des Beschlusses des VG Weimar – wird Behörden und Gerichten Tür und Tor geöffnet, Personen mit einem falschen Parteibuch ohne weitere Anhaltspunkte Jagd- und Waffenschein zu entziehen, was von der gesetzlichen Regelung und den Vorgaben des BVerwG so wohl nicht gedeckt ist und nicht nur Personen „rechts“, sondern auch „links“ der Mitte mit derselben Begründung alsbald treffen könnte.

#### **Einhellige Rechtsprechung**

Mit Beschluss vom 2. 7. 2014 bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Az. 21 ZB 14.1112) eine Entscheidung des VG München, wonach bei einem Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung und einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen die Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a WaffG anzunehmen ist. Dabei wird unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf abgestellt, dass eine Regelvermutung dann nicht anzunehmen ist, wenn Umstände der abgeurteilten Tat die Verfehlung ausnahmsweise in einem derart milden Licht erscheinen lassen, dass die nach der Wertung des Gesetzgebers in der Regel durch eine solche Straftat begründeten Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition nicht gerechtfertigt sind. Insbesondere wird hier nochmals die einhellige Rechtsprechung bestätigt, wonach Straftaten gegen das Vermögen, auch bei Wiedergutmachung des Schadens, die Regelvermutung nicht in Zweifel ziehen. Nach § 5 Abs. 2 WaffG kommt es nur auf die Höhe der Strafe an. Ein Berufen auf einen straffreien Lebenswandel zwischen Tat und Urteil, das Berufen auf eine buchhalterische Überforderung eines Handwerkers und der Fakt, dass die Sperrfrist erst nach Rechtskraft eintritt und dabei -->



Durch eine Reihe von Straftaten können Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition begründet sein.



Foto: Sven-Erik Arndt

## § 5 Abs. 2 WaffG

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

- 1.a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
- b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
- c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. Mitglied
  - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
  - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
  - a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
  - b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
  - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,
5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

••

ein Entzug unverhältnismäßig lang sein kann, wenn die Tat bereits Jahre vor der Verurteilung begangen wurde, widerlegen nach Ansicht des Gerichts die gesetzliche Vermutung nicht.

Ähnlich argumentierte das VG Berlin (Beschluss vom 21. 2. 3014, Az.: 1 L 313.13), das einem rechtskräftig durch Strafbefehl zu einer Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen Verurteilten wegen Betruges in drei Fällen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit aberkannte und führte dabei allgemeinverbindlich aus: „... es [ist] unerheblich, dass es sich bei den abgeurteilten Taten um Vermögensdelikte und nicht um Straftaten mit Bezug zu Waffen oder um Gewaltdelikte handelt. Denn der Regelvermutung liegt die gesetzgeberische Einschätzung zugrunde, dass derjenige, der jenseits von Bagatellsachen wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen Strafvorschriften gleich welcher Deliktsart verurteilt worden ist, regelmäßig solche Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit weckt, dass die Wertung gerechtfertigt ist, sein Waffenbesitz stelle ein Risiko dar, das nicht hingenommen werden soll.“

### Widerlegung erfolglos

Widerlegen konnte auch ein u. a. wegen Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt zu zehn Monaten Bewährung verurteilter Waffenbesitzer die angenommene Unzuverlässigkeit nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. 2. 2014, Az. 21 ZB 13.2506). So stellt das Gericht klar, dass es für eine Widerlegung der Regelvermutung „erforderlich ist, eine tatbezogene Prüfung in Gestalt einer Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt“ vorzunehmen. Dafür besteht vorliegend in Abwägung aller Umstände des Einzelfalles kein Ausnahmefall. Denn soweit durch den Betroffenen ausgeführt wurde, dass zur Begehung dieser Taten „lediglich“ Beihilfe geleistet, mit bedingtem Vorsatz gehandelt und sich nicht persönlich bereichert wurde, wurde das im Strafurteil bei der konkreten Strafzumessung bereits berücksichtigt und kann nicht nochmals bei § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG beachtet werden, dass hier nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden wird. *(wird fortgesetzt)*